



Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH NV HausratSpar 6.0 – 02/2018

Inhaltsverzeichnis

Feuer, Explosion

- § 1 Nutzwärmeschäden
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut
- § 4 Rauch, Verpuffung, Verrußung
- § 5 Überschallknall
- § 6 Fahrzeuganprall
- § 7 Blindgänger

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

- § 8 Fahrraddiebstahl - soweit besonders beantragt und
im Versicherungsschein aufgeführt
- § 9 Teilediebstahl Fahrrad
- § 10 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)
- § 11 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
- § 12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen
oder Pflege-/ und Altenheimen
- § 13 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
- § 14 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 15 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem
anderen Ort)
- § 16 Trickdiebstahl

Leitungswasser

- § 17 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung

Versicherungsort, Außenversicherung

- § 18 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude
- § 19 Erweiterung der Außenversicherung
- § 20 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
- § 21 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
- § 22 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

Versicherte Kosten

- § 23 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
- § 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 25 Transport- und Lagerkosten
- § 26 Umzugskosten
- § 27 Sachverständigenverfahren
- § 28 Bewachungskosten
- § 29 Hotelkosten
- § 30 Datenrettungskosten
- § 31 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- § 32 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

Sonstiges

- § 33 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- § 34 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 35 Sicherheitsvorschriften
- § 36 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
- § 37 Erhöhung der Vorsorge
- § 38 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
- § 39 Genereller Unterversicherungsverzicht

Garantien

- § 40 NV Lückenlos-Garantie – soweit gesondert vereinbart
und im Versicherungsschein aufgeführt
- § 41 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 42 Künftige Bedingungsverbesserungen

Feuer und Explosion**§ 1 Nutzwärmeschäden**

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 VHB 2014 gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert.

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 VHB 2014 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2014)
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 VHB 2014) begrenzt.

§ 3 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

1. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom-/Netzausfällen.
2. Nicht versichert sind Bedienungsfehler.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 4 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 5 Überschallknall

In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 6 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 7 Blindgänger

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 VHB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen**§ 8 Fahrraddiebstahl - soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt**

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 9 Teilediebstahl Fahrrad

Sofern der § 11 BBH NV HausratSpar 6.0 vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrrad Akku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 10 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (Kfz)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 und Abschnitt A § 7 VHB 2014 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und der skandinavischen Länder, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 50 EUR je Versicherungsfall.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 11 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme, maximal 150 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder – Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 12 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt. Bargeld ist bis zu einem Betrag von 100 EUR mitversichert. Andere Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2014 sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein.

§ 13 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2014 leistungsfrei sein

§ 14 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 VHB 2014) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 500 EUR. Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

§ 15 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) VHB 2014 besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an dem Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 13 VHB 2014 bleiben unverändert.

§ 16 Trickdiebstahl

Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VHB 2014 Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
2. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) VHB 2014 gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 250 EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B § 8 VHB 2014 Anwendung.

Leitungswasser**§ 17 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung**

Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2014 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

Versicherungsort, Außenversicherung**§ 18 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude**

In Erweiterung von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2014 ist die Anzeige einer Gerüststellung von bis zu 6 Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 19 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2014 ist die Entschädigung auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 15.000 EUR begrenzt.
2. Der Zeitraum ist auf drei Monate begrenzt (siehe Abschnitt A § 7 Nr. 1)

§ 20 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr.3 b) VHB 2014 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

§ 21 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 22 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände am Arbeitsplatz

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2014 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.

Versicherte Kosten**§ 23 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall**

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.

§ 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2014) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 1.000 EUR übernommen.

- § 25 Transport- und Lagerkosten**
Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) VHB 2014 sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 150 Tagen versichert.
- § 26 Umzugskosten**
1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.
- § 27 Sachverständigenverfahren**
1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 VHB 2014 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- § 28 Bewachungskosten**
In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) VHB 2014 werden die Kosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.
- § 29 Hotelkosten**
1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) VHB 2014 werden Hotel - oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 100 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt.
- § 30 Datenrettungskosten**
1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
- § 31 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- § 32 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten**
Für die versicherten Kosten gelten die im Abschnitt A § 12 Nr. 4 VHB 2014 genannten Entschädigungsgrenzen

Sonstiges

- § 33 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere**
Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2014 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 2.500 EUR mitversichert.
- § 34 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit**
1. Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis 5.000 EUR, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.
2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2014 Anwendung.
- § 35 Sicherheitsvorschriften**
1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigenderweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Abschnitt A § 16 VHB 2014 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefährderrhöhung, so gilt Abschnitt A § 17 VHB 2014. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 36 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 VHB 2014 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 37 Erhöhung der Vorsorge

Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR, gilt abweichend Abschnitt A § 9 VHB 2014 ein Vorsorgebetrag von 20 %.

§ 38 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises.
2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssummen.
3. Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:
 - a) Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.
 - b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.
 - c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.
 - d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.
 - e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.
4. Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung mit Zugang Ihrer Mitteilung. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr dauert.

§ 39 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2014 wird bei Schäden bis 500 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Garantien**§ 40 NV Lückenlos-Garantie – soweit gesondert vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt**

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also die Hausratversicherung von einem anderen Versicherer auf die NV-Versicherungen VVaG übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang bei der NV-Versicherungen VVaG) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages.

Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass der entsprechende Vorvertrag bei Antragstellung angegeben wurde und dass eine Antragsannahme erfolgte.

Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt.

§ 41 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

1. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse.

§ 42 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.